

VATM • Straße 100 • 10557 Berlin

vorab per Mail: geschaeftsstelle.bk@bnetza.de

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Geschäftsstelle der Beschlusskammern
Tulpenfeld 4
53115 Bonn**

**Durchwahl
02 21 / 3 76 77-25**

**Datum
09.11.2011**

**BK 3d-10/112 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH
zu IP-Bitstream Access 2010 – 2. Verfahrensstufe**

**Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,**

die Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) hat am 07.10.2011 eine überarbeitete Fassung des Standardangebotes IP-Bitstream Access 2010 vorgelegt. Der VATM nimmt im Folgenden zu diesen eingebrachten Änderungsvorschlägen Stellung. Wir bitten um freundliche Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Punkte im Rahmen des laufenden Verfahrens.

Der VATM begrüßt zunächst einmal die Bereitschaft der Telekom, in einigen strittigen Punkten den Dialog mit unseren Mitgliedern zu suchen und so z. B. bei der grundsätzlichen Einführung von Samstagsschaltungen auch bei IP-BSA Lösungen zu finden. Somit ist sie in der Umsetzung der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 den Vorgaben der Beschlusskammer zumindest teilweise nachgekommen.

Allerdings sind eine ganze Reihe von entscheidenden Vorgaben gar nicht oder nur unvollständig umgesetzt worden. Manche Vorgaben wurden nur sehr lückenhaft umgesetzt (z. B. die Einführung eines Qualitätsmonitorings), obwohl die erste Teilentscheidung eindeutige Vorgaben macht.

I. Unzureichende Regelung zum Qualitätsmonitoring

Der VATM hat bereits in seinen vorangegangenen Stellungnahmen auf die Bedeutung einer Regelung zum Qualitätsmonitoring hingewiesen. Die Qualität der Vorleistungs-Produkte ist im streitgegenständlichen Verfahren ein zentrales Element, da an dieser Stelle ein großes Potenzial für diskriminierendes Verhalten vorhanden ist. Es besteht immer die Gefahr, dass die Telekom als immer noch marktbeherrschendes Unternehmen der Versuchung unterliegt, sich selbst qualitativ hochwertigere Leistungen zu liefern als den Konkurrenten. Solch ein Verhalten würde die Kosten der Wettbewerber erhöhen, da sie die Qualitätsnachteile ausgleichen müssen. Gelingt dies den Wettbewerbern nicht, verlieren sie ihre Endkunden – meist in Richtung des Marktbeherrschers. Die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und gleichwertiger Rahmenbedingungen ist daher von zentraler Bedeutung. Es muss eine Gleichwertigkeit der Vorleistungsprodukte sichergestellt werden, indem die Telekom dazu verpflichtet wird, ihre Vorleistungen unseren Mitgliedern unter denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitzustellen.

Die Beschlusskammer hat in der ersten Teilentscheidung bereits festgestellt, dass die beschriebene Form der Qualitätsdiskriminierung nur sehr schwer aufzudecken ist. Daher ist entscheidend, dass die Beschlusskammer und die Marktteilnehmer das Verhalten der Telekom bei der Bereitstellung der Vorleistungen genau beobachten können, um festzustellen, ob alle Vorleistungsdienste gegenüber den Wettbewerbern mit derselben Qualität geliefert werden wie die Telekom selbst sie nutzt.

Unter der Ziffer IV.3. hat die Beschlusskammer im Tenor festgelegt, dass Regelungen aufzunehmen sind, die ein transparentes System zur Beobachtung der Effizienz und der Qualität bei der Bereitstellung von Zugangsdiensten schaffen.

Zwar hat die Betroffene in den Leistungsbeschreibungen Regelungen für ein grundsätzliches Monitoring aufgenommen. Diese Regelungen sind jedoch deshalb unzureichend, weil lediglich das *ob*, nicht aber das *wie* darin beschrieben wird.

Regelungen zum Qualitätsmonitoring können ausschließlich dann wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn die Ergebnisse des Monitorings öffentlich gemacht werden und zum Zwecke der Verifizierung zumindest für die Fachöffentlichkeit leicht zugänglich sind. Dabei versteht sich von selbst, dass der Aufwand für Implementierung durch die Telekom und die Überwachungsbehörde angemessen sein sollte.

Zur Art der Veröffentlichung, dem Inhalt, der Form und dem Veröffentlichungs-Termin des Monitorings finden sich keinerlei Regelungen im Standardangebot. Um eine für den Markt akzeptable und den Vorgaben des TKG entsprechende Lösung anzubieten, sehen wir es als zwingend notwendig an, dass die Beschlusskammer eine entsprechende Regelung in der 2. Teilentscheidung ausdrücklich anordnet. Sollte die Beschlusskammer für die Schaffung dieser Regelung von Seiten der Wettbewerber Vorschläge benötigen, so bitten wir um entsprechenden Hinweis.

II. Hauptvertrag

Ziffer 1: Adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung

Der Telekom wurde von der Beschlusskammer auferlegt, den Vertrag um eine adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung zu erweitern. In der vorgelegten überarbeiteten Fassung hat die Telekom einen Passus aufgenommen, in dem auf eine separate Vereinbarung verwiesen wird.

Der Verweis auf eine separate Vereinbarung erfüllt nicht die Auflage durch den Beschluss, insbesondere da die vorliegende Vereinbarung den Charakter eines freiwilligen Angebots hat. Die darin festgelegten Parameter der Verfügbarkeitsprüfungsschnittstelle sind im Übrigen nicht ausreichend. Für einen effizienten Bestellprozess ist eine qualitativ hochwertige und leistungsfähige Verfügbarkeitsprüfung notwendig.

Sinnvoll wäre daher, wenn die Vereinbarung zu der Verfügbarkeitsprüfung ein Vertragsbestandteil wird. Zudem sind nach Ansicht unserer Mitglieder einige Parameter in der Vereinbarung dringend zu ändern: Die Verfügbarkeit muss mindestens 98,5 % pro Jahr betragen, der Durchsatz muss mindestens 8.000 Anfragen pro Stunde und die Rückmeldezeit pro Anfrage darf maximal 2 Sekunden betragen.

Ziffer 9.3.:

Die Telekom hat die Haftungsbeschränkung nicht wie vorgegeben geändert, da sie sich immer noch an dem Kundenjahresumsatz orientiert. Das hatte die Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung gerade kritisiert. Zwar entspricht es der Tatsache, dass Klauseln, die die Höhe der Schadensersatzverpflichtung an dem Wert der Gegenleistung messen, im Wirtschaftsleben verbreitet sind. Aber auch diese müssen so gestaltet sein, dass sie den Anforderungen des BGH genügen und in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen. 25 % des jeweiligen Jahresumsatzes decken dieses Schadensrisiko nicht per se ab und sind demnach als Anknüpfungspunkt ungeeignet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es Kunden mit weniger Leitungen gibt, die durch diese Regelung gegenüber „Großabnehmern“ benachteiligt würden. Zudem findet sich im TAL-Vertrag, den die Telekom selbst oft als Vergleichsbasis heranzieht, keine gleichlautende Regelung. Insofern ist eine sachgemäße Formulierung von der Beschlusskammer vorzuschreiben.

Ziffer 10: Regelungen zum Anbieter- und Produktwechsel

Die Telekom wurde verpflichtet, die Regelungen für den Anbieter- und Produktwechsel anzupassen. Sie hat die Passagen weitgehend umformuliert und an die mit dem Markt verhandelte TAL-Änderungsvereinbarung angelehnt.

Die Verbandsunternehmen haben zusammen mit der Telekom im Laufe dieses Jahres eine neue Prozesswelt spezifiziert, mit dem Ziel einen reibungslosen und weitgehend unterbrechungsfreien Anbieterwechsel sicherzustellen. Die Prozesse wurden dabei produktunabhängig gestaltet und haben den Anspruch zukunftssicher zu sein. Die Teilnehmer der AG Interoperabilität des NGA-Forums waren ebenfalls an der Prozessentwicklung beteiligt.

In beiden Gremien war zudem die Telekom aktiv beteiligt, in der AG Interoperabilität zusätzlich die Bundesnetzagentur. Um diese Prozesse weiter zu vereinheitlichen ist das Arbeitsergebnis, welches bereits für TAL und NGA basierte Produkte verabschiedet wurde, aus Sicht der vertretenen Unternehmen ebenso für die BSA-Produkte anzuwenden.

Der VATM schlägt vor, das multilaterale Prozessdokument der AG Anbieterwechsel und der AG Interoperabilität in das Standardangebot aufzunehmen.

Regelung zum Portmangel

Der Telekom wurde auferlegt eine Regelung aufzunehmen, dass Aufträge nur dann abgelehnt werden, wenn dies auch bei eigenen Kunden der Fall ist. Im Hauptvertrag wurde keine Regelung aufgenommen. Stattdessen wurde eine Regelung jeweils in den Leistungsbeschreibungen der Access-Teilleistungen aufgenommen.

Eine klarstellende Regelung wie die Situation „Portmangel“ zukünftig vertraglich zu behandeln ist, muss jedoch zwingend in den Hauptvertrag aufgenommen werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass keine Anschlussartdifferenzierung stattfinden darf. Das heißt, dass ein AnnexB-Port grundsätzlich für Shared- und Stand-Alone-Anschaltungen zur Verfügung stehen muss. Hiermit ist auszuschließen, dass ein AnnexB-Port in der Stand-Alone-Variante nicht zur Verfügung gestellt wird, mit der Begründung, ein Telekom-Endkunde könne an dieser Lokation ebenfalls kein All-IP-Produkt bestellen (wohingegen das klassische Call&Surf-Produkt [Annex B mit ISDN] und BSA-Shared bereitgestellt werden würde).

Der VATM schlägt vor, eine Klarstellung in den allgemeinen Teil aufzunehmen: „IP BSA in der Variante ADSL Shared und ADSL Stand Alone an einem AnnexB-Port wird überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden ADSL bereitstellen kann. Darüber hinaus wird IP BSA in der Variante ADSL Stand Alone an einem AnnexJ-Port, VDSL Stand Alone und SDSL überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden ADSL AnnexJ, VDSL oder SDSL bereitstellen kann.“

Die in den Leistungsbeschreibungen zu findende Einschränkung: „Eine Bestellung lehnt die Telekom dann wegen Portmangel ab, wenn der entsprechende Online-User auch als Endkunde der Telekom auf Grund von Portmangel keinen vergleichbaren DSL-Zugang erhalten könnte“ ist entsprechend anzupassen.

Anlage 1 zum Hauptvertrag

Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Schnittstelle

Gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 zum Hauptvertrag ermöglicht die Telekom eine Bestellung der IP-BSA-ADSL Stand Alone (Annex J) erst ab der WITA-Orderschnittstellenversion 4.00. Die WITA-Orderschnittstellenversion 4.00 ist jedoch noch nicht bei allen Nachfragern in Betrieb und die Inbetriebnahme dieser Version wird sich bei vielen unserer Mitglieder noch weit bis in das Jahr 2012 hinziehen. Aus vertraglicher Sicht besteht somit für die betroffenen Nachfrager keine Möglichkeit der Bestellung von IP-BSA-ADSL Stand Alone in den AnnexJ-Ausbaugebieten.

Anlage 2 zum Hauptvertrag

Zwischen dem VATM und der Telekom wird derzeit eine Haftungsvereinbarung für alle Endkunden-Vorleistungsprodukte verhandelt. Wenn hier eine endgültig abgestimmte Version vorliegt, sollte die Anlage 2 durch diese Haftungsvereinbarung ersetzt werden.

III. Anhang A: Leistungsbeschreibungen

Zwei parallele PPPoE-Sessions

Ziffer 1:

Die Vorgabe der Beschlusskammer zum Einsatz paralleler PPPoE-Session für alle Produktvarianten ist eindeutig. Die Telekom hat die Begrenzung auf eine PPPoE-Session nicht gestrichen, sondern nur zeitlich variiert. Aber auch zwei parallele Sessions entsprechen nicht den Vorgaben der Beschlusskammer dahingehend, dass mehrere parallel nebeneinander möglich sein müssen. Hierbei handelt es sich um einen ganz zentralen Punkt. Die zweite parallele PPPoE-Session ermöglicht überhaupt erst die Gestaltung eigener Produktmerkmale und technischer Feature für den Endkunden. Gerade dies ist das Wesensmerkmal des IP-Bitstroms und grenzt ihn u. a. vom reinen Resale ab.

Die Beschränkung auf zwei bzw. die Beschränkung auf eine Session ab 2014 ist zu streichen.

IV. Anhang B: Preislisten

IP-BSA-ADSL Stand Alone–Anbieterwechsel

Ziffer 1:

IP-BSA 2010-Transport: Unstimmigkeiten in den Preislisten

In den Preislisten zu IP BSA sind zahlreiche Unstimmigkeiten vorhanden. So werden beispielsweise gemäß Ziffer 1. a), Pkt 3 der IP-BSA-Preislisten bei der Ermittlung des Transportanteils des betreffenden xDSL-Produkts alle betriebsfähig bereitgestellten IP-BSA 2010-xDSL aus dem Vertragsverhältnis des Vertragspartners berücksichtigt. D. h., der Transportanteil wird über alle ADSL Shared, ADSL Stand Alone, SDSL Stand Alone und über alle VDSL Stand Alone gebildet. In Ziffer 3.3 der jeweiligen Produkt-Preislisten werden dagegen abweichende Verfahren für die Abrechnung der betroffenen xDSL-Leistung herangezogen. Hier muss die Telekom die jeweiligen Verfahren für die Abrechnung anpassen.

Ziffer 2.1:

Bei einem Anbieterwechsel, einem Produktgruppenwechsel bzw. bei einem Up-/Downgrade eines bestehenden IP-BSA-ADSL Stand Alone verlangt die Telekom in einem AnnexJ-Ausbaugbiet ein höheres Entgelt als in einem AnnexB-Ausbaugbiet. Die Entgelthöhe orientiert sich hierbei an dem genehmigten Entgelt für die Neubereitstellung eines IP-BSA-ADSL Stand Alone.

Der VATM schlägt vor, für Anbieterwechsel, Produktgruppenwechsel und Up-/Downgrade keine regional differenzierte Bepreisung zu genehmigen, sofern das Ursprungs- und das Zielprodukt IP-BSA-ADSL Stand Alone ist.

